



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2025.01002

Entscheid

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Bettmeralp** vom 25. März 2023 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp am 28. Januar 2021 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements, in welchen sich auch der «Baulinienplan Seilbahnbahnkorridor» im Massstab 1:5'000 betreffend Lichtraumprofil der Pendelbahn Betten–Bettmeralp befindet;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die Art. 26, 39 ff., 55, 199 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 13. Mai 2020, der unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2020;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 28. Januar 2021, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 2021;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 1. Februar 2022, mit welchem ausgeführt wurde, dass zur geplanten Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, wenn die Unterlagen gemäss den Ausführungen ergänzt werden würden;

Eingesehen das Schreiben vom 9. Februar 2022 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA), mit welchem der Gemeinde Bettmeralp der Mitbericht vom 1. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen das Schreiben vom 31. Oktober 2022 der Gemeinde Bettmeralp an die DIKA, womit die angepassten Unterlagen eingereicht wurden;

Eingesehen den zweiten Mitbericht der DRE vom 11. April 2023, mit welchem ausgeführt wurde, dass zur geplanten Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, wenn das Homologationsgesuch gewisse Abänderungen erhalte, welche keinen erneuten Beschluss der Urversammlung erforderten;

Eingesehen das Schreiben vom 26. Februar 2024 der Gemeinde Bettmeralp an die DIKA, womit die angesprochenen Änderungen vorgenommen und die angepassten Unterlagen eingereicht wurden;

Eingesehen die Schreiben der DIKA vom 7. März 2024 mit welchen die von den im zweiten Mitbericht der DRE vom 11. April 2023 angesprochenen Änderungen persönlich berührten Eigentümer samt Schreiben der Gemeinde vom 26. Februar 2024 informiert wurden;

Eingesehen das Schreiben vom 22. März 2024 von Esther Gabriel-Imhof und Judith Imhof;

Eingesehen das Schreiben vom 26. März 2024 der DIKA;

Eingesehen das Schreiben vom 4. April 2024 von Andreas und Helmut Pamp;

Eingesehen das Schreiben vom 16. April 2024 der DIKA;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 9. September 2024, womit zum Homologationsgesuch eine positive Vormeinung abgegeben wurde. Die darin erwähnten Bemerkungen [1] bis [3] sind im Dispositiv aufgeführt;

Eingesehen das Schreiben vom 9. September 2024 der DIKA, mit welchem der Gemeinde Bettmeralp der Mitbericht vom 9. September 2024 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen den Artikel 18 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Bettmeralp mit der Marginale „Baulinien Seilbahnkorridor Pendelbahn Betten-Bettmeralp“;

Eingesehen die Art. 26, 39 ff., 55, 199 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG) sowie der Artikel 9 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen das Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2020, womit die öffentliche Auflage des Baulinienplans angezeigt wurde;

Eingesehen die Bestätigung der Gemeinde Bettmeralp im erläuternden Bericht vom 11. Oktober 2022, wonach keine Einsprachen gegen den Baulinienplan eingereicht wurden;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 28. Januar 2021.

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 2021;

Eingesehen den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 1. Februar 2022, mit welchem eine positive Vormeinung abgegeben und darum gebeten wurde, die Genehmigung des Baulinienplans im Homologationsentscheid des Staatsrats zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung separat zu erwähnen;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Art. 38a RPG entspricht, da die gesamte Bauzone der vorliegenden Nutzungsplanung insgesamt eine Fläche von 29.9 ha umfasst, was verglichen mit der gesamten Bauzonenfläche von 38 ha des ZNP aus dem Jahre 1995 einer Reduktion von rund 27% entspricht. Ausserdem ist die gesamte Bauzonenfläche der vorliegenden Nutzungsplanung mit 29.9 ha praktisch identisch bzw. sogar kleiner als die überbaute Bauzonen für die Wohnnutzung des ZNP aus dem Jahre 1995, welche eine Fläche von ca. 31.1 ha umfasste;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Bettmeralp die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die gegen die Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements erhobene Verwaltungsbeschwerde mit gesondertem Rechtsmittel beurteilt wurde;

Erwägend, dass der Baulinienplan den häuslicherischen Umgang des ausgeschiedenen Baulandes respektiert und verschiedene wichtige Grundsätze des Strassengesetzes, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Menschen und seiner natürlichen und bebauten Umwelt, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Verkehrsteilnehmer (Art. 26 StrG) berücksichtigt;

Erwägend, dass der Baulinienplan somit öffentlichen Interessen dient, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner;

Erwägend, dass allfällig notwendige Expropriationen durch die zuständige Seilbahn-Bewilligungsbehörde erfolgen (Art. 7 SebG);

Erwägend, dass die Baulinien den bereits heute bestehenden Seilbahnkorridor betreffen;

Erwägend, dass durch den Baulinienkorridor keine neue Nutzungszone begründet wird und dass die für die Seilbahn und die Masten notwendigen Rodungsbewilligungen bzw. Bewilligungen für eine nachteilige Waldnutzung im Rahmen des Seilbahn-Plan genehmigungsverfahren zu erteilen sind;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp am 28. Januar 2021 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert, unter folgenden Auflagen:
 - [1] Sechs Monate nach der Homologation der vorliegenden Gesamtrevision des ZNP und BZR ist ein Lärnmachweis für die bestehende Beschneigungsanlage zu erarbeiten, welcher der DUW zu unterbreiten ist. Es muss überprüft werden, ob die Beschneigungsanlage die gesetzlichen Anforderungen einhält (Art. 11 ff und 25 USG und 7 LSV). Für die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte ist der Anhang 6 LSV zu nutzen. Es wird empfohlen, ein Akustik Büro mit referenzen im Lärmbereich zu beauftragen.
 - [2] Der Bereich der «Zone für Schneesport beschneit», welcher sich mit der Grundwasserschutzzone S2 der Quelle BET205 überlagert (Aletschpiste), wird mit dem Vorbehalt homologiert, dass in Baubewilligungsverfahren anhand eines hydrogeologischen Berichts nachgewiesen wird, dass eine Ausnahmenbewilligung in der Zone S2 erteilt werden kann.
 - [3] Innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Homologation durch den Staatsrat sind die Geodaten, welche den Vorgaben der Richtlinie «Datenmodell Nutzungsplanung

– Bezeichnung der Nutzungszonen, Erfassung und Darstellung der Geodaten» entsprechen, bei der Dienststelle für Raumentwicklung einzureichen.

2. Der von der Gemeinde Bettmeralp ausgearbeitete «Baulinienplan Sesselbahnkorridor» für die Pendelbahn Betten-Bettmeralp im Massstab 1:5'000 wird homologiert.
3. Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Bettmeralp und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

12. März 2025

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Entscheidgebühr Fr. 350.-
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

Verteiler 3 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE